

TOP 4

DIAKONISCHES WERK ZETEL E.V.

SANKT-MARTINS-HEIM

KINDERGARTEN

Diakonisches Werk Zetel e.V. • Am Runden Moor 15 • 26340 Zetel

An die
Gemeinde Zetel
Ohrbült 1
26340 Zetel

26340 Zetel, den 11.04.2016
Am Runden Moor 15



Telefon (04453) 9320-0
Telefax (04453) 9320-99

AZ:

verwaltung@diakonie-zetel.de

**Vertrag zwischen der Gemeinde Zetel und dem Diakonischen Werk Zetel e.V.
bezüglich der Führung des Evangelischen Kindergartens Regenbogenfisch
in der überarbeiteten Fassung vom 20.10.2011.
Sitzung des Kuratoriums vom 02.12.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 7 des vorbezeichneten Vertrages regelt im Absatz (5) die Festsetzung der Verwaltungskostenpauschale.

In der Kuratoriumssitzung am 02.12.2015 hatte das Diakonische Werk darauf hingewiesen, dass der seit 2010 unverändert gebliebene Verwaltungskostenbeitrag nicht mehr kostendeckend ist. Aufgrund der tariflichen Gehaltssteigerungen werden dem Diakonischen Werk als Ausgleich im Haushaltsjahr 2016 900 € fehlen. 2015 waren es 300 €.

Aus diesem Grund beantragen wir den Fehlbetrag von 900 € nachträglich in den Haushaltsansatz 2016 aufzunehmen. Gleichzeitig bitten wir, den Vorschlag aus dem Kuratorium zu prüfen, ob nicht eine Anpassungsklausel vereinbart werden sollten, die in Zukunft jeweils entsprechend der tariflichen Gehaltsanpassungen eine Neufestsetzung der Verwaltungskostenpauschale regelt.

Mit freundlichen Grüßen!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Martin Peter'.

Dr. med. Hans-Martin Peter
Vorsitzender

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank Zetel eG
IBAN: DE 84 282 626 73 0 350 120 502
BIC: GENODEF1VAR

E-Mail: verwaltung@diakonie-zetel.de

Institutskennzeichen: 510 342 628

V e r t r a g

zwischen der Gemeinde Zetel

vertreten durch den Bürgermeister,
nachfolgend Gemeinde genannt,

und

dem Diakonischen Werk Zetel e.V.

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
nachfolgend Diakonisches Werk genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde und das Diakonische Werk sind sich einig, dass der Evangelische Kindergarten den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zum Wohle der Kinder wahrnimmt. Dieser Auftrag beruht auf den gesetzlichen Vorgaben (SGB XIII und Nds. KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundstück, Gebäude

Das Diakonische Werk hat auf dem der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zetel gehörenden Grundstück in Zetel, Bleichenweg 6-8, ein Kindergartengebäude erstellt. Die Anzahl der Kindergartengruppen und -plätze regelt die Betriebserlaubnis. Bei einem rückläufigen Bedarf an Kindergartenplätzen soll die Anzahl der Gruppen/Plätze im Kindergarten Regenbogenfisch in Absprache zwischen der Gemeinde und dem Diakonischen Werk reduziert werden.

§ 2

Trägerschaft

Trägerin der unter § 1 bezeichneten Kindertagesstätte ist das Diakonische Werk.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Diakonische Werk stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 4

Zulassung

Das Diakonische Werk verpflichtet sich, Kinder im Elementar- und Hortbereich, unabhängig von ihrer Konfession, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und der für alle geltenden Aufnahmeregeln in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 5

Leistungen des Diakonischen Werkes / des Oberkirchenrates

- (1) Der Oberkirchenrat leistet zu den laufenden Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10 % der Fachpersonalkosten, der abhängig ist vom jeweiligen Beschluss der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg. Alle übrigen Kosten trägt die Gemeinde.
- (2) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z.B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt nachzuweisen. Sollte sich in der Kindergartenfinanzierung durch künftige Erhöhungen von Zuschüssen Dritter das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Vertragsparteien zum Nachteil des Diakonischen Werkes verändern, werden die Vertragsparteien über eine neue, angemessene Kostenregelung verhandeln.
- (3) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht des Oberkirchenrats /Gemeinsame Kirchenverwaltung der Ev.-luth. Kirche Oldenburg (GKV) gemäß kirchlichen Haushaltsrecht. Die Fachaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätte wird das Diakonische Werk von den Eltern der betreuten Kinder eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erheben.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde im Benehmen mit dem Diakonischen Werk festgelegt.

- (3) Für gleiche Betreuungsleistungen werden gleiche Elternbeiträge wie bei den übrigen Kindertagesstätten in der Gemeinde erhoben.

§ 7

Haushalt, Rechnungslegung

- (1) Das Diakonische Werk verpflichtet sich, der Gemeinde einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der gemeindliche Zuschuss ergibt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die endgültige betragsmäßige Höhe wird durch das jährliche Rechnungsergebnis bestimmt. Abweichungen vom Haushaltsvorschlag sind zu begründen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Notwendigkeit der Sanierung bzw. Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen und der sich daraus ergebenden durchzuführenden Maßnahmen ist im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Diakonischem Werk festzustellen. Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde ab einer Investitionskostensumme pro Maßnahme von 5.000,00 € sind mit einem schuldrechtlichen Vertrag und durch Eintragung einer brieflosen unverzinslichen Grundschuld in das Erbbaugrundbuch (Erbbauberechtigter Diakonisches Werk) abzusichern. Die Laufzeit und die jährliche Reduzierung der Rückzahlungsverpflichtungen sind in den jeweiligen schuldrechtlichen Verträgen festzulegen.

Für den Fall, dass das Diakonische Werk Zetel das Kindergartengebäude in Zetel am Bleichenweg 6-8 an eine nichtkirchliche Einrichtung verkauft, sind die Investitionskostenzuschüsse abzüglich der jährlichen Reduzierung an die Gemeinde Zetel zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist begrenzt auf den in diesem Fall erzielten Verkaufserlös des Kindergartengebäudes.

Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann die Einrichtung an bis zu drei Tagen im Jahr geschlossen werden (§ 5 Abs. 5 KiTaG). Bei Bedarf ist ein Notdienst einzurichten, bzw. eine Abstimmung mit anderen Trägern zu treffen.

- (4) Basis für die Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist die zu reinigende Fläche von bis zu 120 m² je Stunde, Betreuungstag und Gruppe. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und der geltenden Hygienevorschriften von der Quadratmeterzahl abgewichen werden. Für die Fensterreinigung (2 x jährlich (beidseitig)) sind bis zu 10 m² je Stunde zu veranschlagen. In der Berechnung der Arbeitszeit für das Raumpflegepersonal ist ein Stundenanteil für hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Abwaschen von Geschirr etc.) enthalten. Dies gilt nicht für bereits bestehende Arbeitsverträge, da diese unter den Bestandsschutz fallen. Die Umsetzung der neuen Parameter hat zu erfolgen, sobald Personalveränderungen vorgenommen werden können.
- (5) Die Verwaltung obliegt dem Diakonischen Werk. Über die wirtschaftliche Ausführung der Verwaltung müssen sich die Vertragsparteien vor Ort

vereinbaren. Die Pauschale ist abhängig von den wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben des Diakonischen Werkes und orientiert sich an den kommunalen Kosten für vergleichbare Leistungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verwaltungskostenpauschale auskömmlich sein muss. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt z.Zt. 25.220,--€ jährlich (*Stand 2016*). *Die Verwaltungskostenpauschale wird jährlich an die tariflichen Gehaltssteigerungen nach dem TV-DN (Tarifvertrag der Diakonie Niedersachsen) angepasst.*

- (6) Die Gemeinde leistet monatlich/vierteljährlich im Voraus Abschlagszahlungen an das Diakonische Werk entsprechend dem Haushaltsplan. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr und nach Zustimmung durch den Rat der Gemeinde Zetel fällig.

§ 8

Kuratorium

- (1) Es ist ein Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium wird mit Vertretern des Diakonischen Werkes und der Gemeinde paritätisch besetzt.
- (2) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus je drei Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde und des Diakonischen Werkes. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde werden vom Gemeinderat, diejenigen des Diakonischen Werkes vom Vorstand berufen. Die/der Kindergartenleiter/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Den Vorsitz im Kuratorium führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes.
- (3) Das Kuratorium berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) Die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes
 - b) Das Ergebnis der Jahresrechnung
 - c) Investitionsmaßnahmen
 - d) Einstellung bzw. Entlassung von Personal
 - e) Aufnahmerichtlinien für die Vergabe der Kindergartenplätze
 - f) Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen sowie Öffnungs- und Betreuungszeiten

Zu den Buchstaben a), b) und c) bedarf es der Zustimmung bzw. Genehmigung des Diakonischen Werkes und des Rates der Gemeinde. Zu den Buchstaben d) und f) bedarf es der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§ 9

Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Im Falle einer Kündigung ist die vereinbarte Finanzierung fortzusetzen, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätte zu schließen.
- (3) Dieser Vertrag tritt am *01.01.2017* in Kraft. Der Vertrag vom *01.08.2012* tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für die Gemeinde Zetel

Für das Diakonische Werk Zetel e.V.

Zetel, den

Zetel, den

Bürgermeister

Vorsitzende/r des Vorstandes

(Siegel)

(Siegel)

Vorstehender Vertrag wird hiermit gem. Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg, den

**Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg**

(Siegel)

Oberkirchenrat